



## Antwort zur Anfrage Nr. 0755/2019 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Windenergieanlagen emittieren Infraschall (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Waren die Auswirkungen von Infraschall schon vor dem Artikel bekannt?**

Infraschall ist eine Schallimmission, der der Mensch aufgrund verschiedener natürlicher und anthropogen verursachter Quellen ausgesetzt ist. Diese Tatsache ist der Verwaltung bekannt. Die verschiedenen Quellen werden im zitierten Ärzteblatt benannt.

### **2. Wie bewertet die Verwaltung die Ergebnisse des Artikels?**

Der Artikel zeigt auf, dass sich für einwirkenden Infraschall biologische Wirkungen nachweisen lassen. Um genauere Aussagen über Nebenwirkungen und mögliche Gesundheitsgefahren treffen zu können werden im Artikel mehr Studien gefordert. Die Verwaltung schließt sich dem Fazit des Artikels aus dem Ärzteblatt an, nach dem es weiterer Studien bedarf, die die Wirkung von Infraschall genauer untersuchen. Auch nach Auffassung des Umweltbundesamtes muss noch genauer erforscht werden, wie sich der Infraschall auf den Menschen auswirkt. Das Umweltbundesamt arbeitet daher an der Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.

### **3. Ist der Abstand von bestehenden Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ggf. zu gering?**

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Windkraftanlagen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zu beachten sind in Rheinland-Pfalz die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)“, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 mit Aktualisierung vom 29.09.2016. Danach ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie planerischen Vorsorgeaspekten bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten sowie der Ausweisung von Konzentrationsflächen von Vorsorgeabständen auszugehen. Diese betragen z.B. für allgemeine Wohngebiete 1000 m – 1100 m je nach der Höhe der Windkraftanlage. Im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes handelt es sich bei den genannten Abständen um Vorsorgeabstände. Hieraus ergibt sich noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Im Einzelfall können andere Abstände zwischen einzelnen Anlagen und Wohnnutzungen erforderlich werden. Die Prüfung des Einzelfalles bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die fachliche immissionsschutzrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

**4. Welche Konsequenzen in Bezug auf die bisherigen Wohngebiete und bestehende Windenergieanlagen zieht die Verwaltung aus den Ergebnissen des Artikels?**

Die Verwaltung orientiert sich an den unter 3. benannten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltung holt für den Einzelfall eine Fachstellungnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ein.

**5. Wird bei künftigen Ausweisungen von Arealen für Windenergieanlagen auf einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung gemäß den Ergebnissen des Artikels geachtet?**

Der in der Frage in Bezug genommene Artikel enthält keine Angaben zu notwendigen Abständen zwischen Wohngebieten und Windenergieanlagen. Bei Ausweisung von Arealen für Windenergieanlagen wird auf einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung entsprechend dem o.g. Rundschreiben Windenergie geachtet. Die Einzelfallprüfung erfolgt unter Beteiligung der Fachdienststelle der SGD-Süd.

Mainz, 12.04.2019

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete